

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung über das Verfahren zur Vergabe  
besonderer Leistungsbezüge

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. März 2021

**Ordnung über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 3. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S.1110), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 21. Februar 2017 (GV.NRW. Seite 372), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Regelungsgegenstand**

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 35 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) und § 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge (§ 2 Nr. 2 HLeistBVO) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen gewährt werden, die in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. Besondere Leistungen sind solche, die in Art und Umfang signifikant über das hinausgehen, was zu den Dienstpflichten von Professor\*innen gehört. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge besteht nicht.
- (3) Nach § 4 HLeistBVO können besondere Leistungsbezüge nur für eingeworbene Drittmittelprojekte bewilligt werden, für die keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 62 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewilligt wurde.
- (4) Die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs parallel zu der Gewährung eines zusätzlichen Freisemesters oder einer Lehrdeputatsreduzierung aus dem gleichen Grund kommt nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Einwerben eines ERC-Grants, Übernahme der Funktion TRA-Sprecher\*innen, Sprecher\*innen von Verbundforschungsprojekten oder vergleichbare Fallkonstellationen) in Betracht.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Professor\*innen der Besoldungsgruppen W2 und W3. Für privatrechtlich beschäftigte Professor\*innen der genannten Besoldungsgruppen findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Für nach dem Berliner Modell gemeinsam berufenen Professor\*innen gilt diese Ordnung nur dann, wenn die außeruniversitäre Einrichtung die besonderen Leistungsbezüge erstattet.
- (3) Für Professor\*innen des Fachbereichs Medizin gilt diese Ordnung nur insoweit, wie es in der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Richtlinie vorgesehen ist.

## **§ 3**

### **Verfahren**

- (1) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme besonderer Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die\*der Rektor\*in.
- (2) Die Entscheidung der\*des Rektorin\*Rektors erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung einer vom Rektorat aufgestellten Richtlinie, in der die Kriterien des § 5 HLeistBVO präzisiert und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge geregelt wird. Die Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag der Professor\*innen bzw. auf Vorschlag der\*des Dekanin\*Dekans. In dem Antrag bzw. Vorschlag sind die besonderen Leistungen der Professor\*innen darzustellen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(4) Der Antrag der Professor\*innen ist über die\*den Dekan\*in an die\*den Rektor\*in zu richten. Die\*Der Dekan\*in nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet ihn mit einem Entscheidungsvorschlag an die\*den Rektor\*in weiter. Der Antrag kann in elektronischer Form gestellt und bearbeitet werden.

(5) Die\*Der Dekan\*in kann auch selbst ohne Antrag der betreffenden Professor\*innen der\*dem Rektor\*in die Gewährung besonderer Leistungsbezüge vorschlagen. Der Vorschlag kann in elektronischer Form eingereicht und bearbeitet werden.

(6) Über den Antrag bzw. Vorschlag nach Absatz 4 und 5 entscheidet die\*der Rektor\*in möglichst innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten.

(7) Die Professor\*innen erhalten einen Bescheid, in dem die Entscheidung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind der Bewilligungszeitraum und die Höhe der Leistungsbezüge bekanntzugeben. Wird die Gewährung besonderer Leistungsbezüge abgelehnt, so enthält der Ablehnungsbescheid die hierfür maßgeblichen Gründe und ggfs. bei verbeamteten Professor\*innen eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Eine Gewährung von Leistungsbezügen, die auf falschen, von der\*dem Antragstellenden zu vertretenden Angaben beruht, ist zu widerrufen.

#### **§ 4 Häufung**

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Die gesetzlich vorgegebene B10-Grenze ist zu beachten.

#### **§ 5 Entgeltgleichheit**

Zur Überprüfung der Entgeltgleichheit wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ein Verfahren etabliert, das in der nach § 3 Abs. 2 vom Rektorat aufgestellten Richtlinie näher geregelt wird.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 2021.

Bonn, den 3. März 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch